

DLG-Programm Milchviehhaltung



Durchführungsbestimmungen für Zertifizierungen von Milcherzeugern

Gültig ab 11/2024

www.DLG-Tierwohl.de



© 2024

Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder – auch für den Zweck der Unterrichtsgestaltung – nur nach vorheriger Genehmigung durch DLG e.V., Servicebereich Marketing, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main, Tel. +49 6924788-209, M.Biallowons@DLG.org

Inhalt

| | |
|---|----------|
| A. Durchführungsbestimmungen für Zertifizierungen von Milcherzeugern | 1 |
| 1. Anmeldung | 1 |
| 2. Audit | 1 |
| 3. Bewertung der Anforderungen durch den Auditor | 3 |
| 4. Nicht bestandenenes Audit | 4 |
| 5. Auditberichte | 5 |
| 6. Korrekturmaßnahmen | 6 |
| 7. Zertifikatsausstellung | 6 |
| 8. Zertifikatsentzug/Aussetzung des Zertifikats | 7 |
| 9. Datenerfassung | 7 |
| | |
| B. Integrity Prozess | 9 |
| 1. Integrity Programm..... | 9 |
| 2. Beschwerden und Einsprüche | 9 |
| 3. Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren..... | 10 |
| 4. Schulungen der DLG..... | 11 |
| 5. Verantwortlichkeiten der Zertifizierungsstellen gegenüber der DLG | 11 |

A.

Durchführungsbestimmungen für Zertifizierungen von Milcherzeugern

Die Durchführungsbestimmungen sind die Grundlage für den Zertifizierungsprozess des DLG-Programms Milchviehhaltung. Mit der Anmeldung zum DLG-Programm Milchviehhaltung ist eine Auditierung der Milcherzeuger verbunden. Bei diesen Kontrollen wird die Konformität mit den Kriterien überprüft. Das Einhalten gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich Hygiene- und Tierschutzbestimmungen wird vorausgesetzt.

Die Erfüllung der Anforderungen des DLG-Programms Milchviehhaltung in einer der Stufen DLG-Tierwohl Basis (1 Stern), Bronze (2 Sterne), Silber (3 Sterne) oder Gold (4 Sterne) wird auf der Grundlage eines Betriebsaudits überprüft.

Das Audit wird durch einen Auditor einer Zertifizierungsstelle durchgeführt. Im Anschluss an das Audit muss der Prüfbericht durch die Zertifizierungsstelle geprüft und anschließend freigegeben werden. Erst danach kann ein gültiges Zertifikat ausgestellt werden. Dies wird von der Zertifizierungsstelle erstellt und mit dem Prüfbericht an den Landwirt und die zugehörige Molkerei übermittelt. Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme am DLG-Programm Milchviehhaltung erfolgt bei der DLG für die Milcherzeuger in der Regel über die Molkerei. Es ist aber auch möglich, dass sich der Milcherzeuger unabhängig von einer Molkerei anmeldet. Für die Anmeldung und die Vorbereitung der Auditierung von Einzelbetrieben fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr gemäß unserer Beitragsordnung mit verbindlicher Anmeldung zu dem DLG-Programm Milchviehhaltung an. Die Programmteilnehmer beauftragen für die Durchführung der DLG-Audits eine Zertifizierungsstelle, die nach DIN EN ISO/IEC 17065 für Landwirtschaft akkreditiert und von der DLG zugelassen ist. Eine Liste der für die DLG zugelassenen Zertifizierungsstellen kann unter www.dlgtierwohl.de abgerufen werden. Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren sind im Folgenden näher beschrieben.

2. Audit

- 2.1 Der zu auditierende Betrieb ist verpflichtet, sich vor der Erst-Auditierung eingehend mit den DLG-Prüfbestimmungen zu beschäftigen. Zur Vorbereitung auf das Audit kann er sich von der DLG beraten lassen.
- 2.2 Der Zertifizierungsbereich des Audits wird zwischen den Milcherzeugerbetrieben und der Zertifizierungsstelle im Vorfeld der Auditierung definiert und vereinbart.
- 2.3 Jeder teilnehmende Betrieb erstellt eine Betriebsbeschreibung. In dieser sind
 - Name, Anschrift und Kontaktdaten des zu zertifizierenden Betriebes,
 - sonstige Registrierungsnummern wie VVVO-Nr.

enthalten.

In der Betriebsbeschreibung ist der angestrebte Zertifizierungsgrad (Basis, Bronze, Silber, Gold) aktuell zu beschreiben. Der Zertifizierungsbereich ist genau anzugeben mit Anzahl der Ställe, Stallbezeichnung, der Stallkapazität pro Stall und einer Stallbeschreibung (z.B. Stallform).

- 2.4 Das Betriebsaudit wird durch einen Auditor durchgeführt. Das Audit kann maximal 24 Stunden vor Beginn angekündigt werden.
- 2.5 Ein Erstaudit ist die erstmalige Auditierung eines Betriebs, bei der die Erfüllung des DLG-Programms Milchviehhaltung entsprechend der Stufe „Milcherzeuger“ vollständig überprüft wird.
- 2.6 Ein Folgeaudit (Bestätigungsaudit) ist einmal pro Jahr nach dem Erstaudit durchzuführen. Die Laufzeit eines Zertifikats wird bei einem bestandenen Folgeaudit um zwölf Monate beginnend ab Ablaufdatum des vorherigen Zertifikats verlängert. Eine Folgeaudit kann maximal vier Monate vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt werden.
- 2.7 Ein Nachaudit wird dann notwendig, wenn das Ergebnis eines Audits nicht die Ausstellung bzw. Aufrechterhaltung des angestrebten Zertifizierungsgrades rechtfertigt bzw. wenn aufgrund einer geringfügigen Abweichung das Audit „Nicht bestanden unter Vorbehalt“ ist. Das Nachaudit kann vor Ort im Betrieb oder anhand von eingereichten Dokumenten durchgeführt werden.
- 2.8 Zwischen vollständigen Audits, die immer im Abstand von maximal 12 Monaten stattfinden, muss in einem dreijährigen Rhythmus ergänzend ein vollständig unangekündigter Bestandscheck durchgeführt werden. Zusätzlich werden jährlich 3 % der Betriebe risikoorientiert für weitere Bestandschecks ausgewählt. In den Bestandschecks werden insbesondere tierbezogene Anforderungen überprüft. Eine eingehende Überprüfung weiterer Anforderungen durch den Auditor ist möglich, sofern Auffälligkeiten festgestellt werden. Der Bestandscheck umfasst die Überprüfung aller K.O.-Kriterien. Bei der Durchführung eines Bestandscheck ist ein Abstand von mindestens drei Monaten zu anderen Audits einzuhalten. Besteht der landwirtschaftliche Betrieb den Bestandscheck nicht, wird das bestehende Zertifikat unverzüglich ausgesetzt und vorläufig für mindestens 4 Wochen entzogen.
- 2.9 Während des Audits werden die Anforderungen der für den angestrebten bzw. des jeweils vorhandenen Zertifizierungsgrades definierten Kriterien anhand der DLG-Prüfbestimmungen geprüft. Jeder Betrieb ist verpflichtet, mit den Auditoren zusammenzuarbeiten und diese während des Audits zu unterstützen. Jedes Audit gliedert sich wie folgt:
- Eröffnungsgespräch
 - Dokumentenprüfung
 - Betriebsbegehung
 - Abschlussgespräch

- 2.9.1 Im Eröffnungsgespräch wird der Ablauf des Audits mit dem Betriebsverantwortlichen besprochen. Sofern es sich nicht um ein Erstaudit handelt, werden dem Auditor die seit dem letzten Audit eingetretenen Entwicklungen und Veränderungen im Betrieb mitgeteilt.
- 2.9.2 Im Rahmen der Dokumentenprüfung (siehe Tabelle 1) werden die bestehenden, im DLG-Programm geforderten Dokumentationen, Nachweise und Aufzeichnungen überprüft. Handelt es sich nicht um ein Erstaudit werden die Dokumentationen, Nachweise und Aufzeichnungen rückwirkend bis zur letzten Auditierung eingesehen bzw. geprüft.
- 2.9.3 Bei der Betriebsbegehung werden vom Auditor sämtliche Bereiche des Betriebs und die dazugehörigen Produktionsabläufe in Augenschein genommen und auf Konformität mit den Anforderungen der Prüfbestimmungen des DLG-Programms Milchviehhaltung überprüft.
- 2.9.4 Im Abschlussgespräch stellt der Auditor die Ergebnisse des Audits vor und bespricht festgestellte Abweichungen mit dem Betriebsverantwortlichen. Hierzu werden die Korrekturmaßnahmen innerhalb der vom Programm definierten Fristsetzungen für das Nachaudit zur Umsetzung besprochen und festgelegt. Im Abschlussgespräch darf allenfalls ein vorläufiges Auditergebnis mitgeteilt werden.

3. Bewertung der Anforderungen durch den Auditor

Der Auditor überprüft jede Anforderung aus den Prüfbestimmungen auf ihre Einhaltung und bewertet diese gemäß den in den Prüfbestimmungen definierten Bewertungsmethoden. Er bewertet Art und Bedeutung jeder Abweichung bzw. Nichtkonformität anhand der nachstehenden Bewertungsmöglichkeiten:

- 3.1 Ohne Abweichung: Die Anforderung wird vollständig erfüllt.

Das Audit ist bestanden, wenn sowohl alle K.O.-Kriterien als auch die Mindestanzahl der restlichen Kriterien pro Stufe erfüllt sind.

- 3.2 Geringfügige Abweichung: Die Prüfkriterien werden teilweise erfüllt.

Das Audit ist „Nicht bestanden unter Vorbehalt“, wenn alle K.O.-Kriterien erfüllt sind, aber die Mindestanzahl der restlichen Kriterien pro Stufe nicht erfüllt sind.

- 3.3 Schwere, nicht akzeptable Abweichungen: Die Prüfkriterien werden nicht erfüllt.

Ein Audit wird als nicht bestanden bewertet, wenn gegen ein oder mehrere im DLG-Programm Milchviehhaltung definierten K.O.-Kriterien verstoßen wird. Für DLG-Tierwohl Basis müssen 4 von 4 definierten K.O. Kriterien erfüllt werden. Für DLG-Tierwohl Bronze und Silber müssen 9

von 9 definierten K.O.-Kriterien erfüllt werden. Für DLG-Tierwohl Gold müssen 10 von 10 K.O.-Kriterien erfüllt werden.

4. Nicht bestandenes Audit

- 4.1 Falls der Verdacht besteht, dass die Lebensmittelsicherheit, das Tierwohl oder die Integrität des DLG-Programms Milchviehhaltung gefährdet ist, ist die DLG umgehend zu informieren.
- 4.2 Milcherzeugerbetrieben, die ein Erstaudit „nicht bestanden unter Vorbehalt“ haben, kann keine Zertifizierung ausgesprochen werden. Der Betrieb hat 2 Wochen Zeit, die mit dem Auditor vereinbarten Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Werden die Korrekturmaßnahmen innerhalb der Frist umgesetzt, gilt das Nachaudit als bestanden. Werden die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist umgesetzt, gilt das Audit als endgültig nicht bestanden.
- 4.3 Das DLG-Programm Milchviehhaltung ist ein aufeinander aufbauender Standard. Wenn ein angemeldeter Betrieb die Zielstufe nach einem Erstaudit nicht erreicht, wird automatisch geprüft, ob die nächste darunterliegende Stufe erfüllt wurde. Der Betrieb wird dort endgültig zugeordnet, wenn die angestrebte Zielstufe auch nicht durch Korrekturmaßnahmen erreicht werden kann oder diese nicht durchgeführt werden sollen. Wird der angestrebte Zertifizierungsgrad nicht erreicht, wird dies der DLG und der Molkerei mitgeteilt.
- 4.4 Bereits zertifizierte Milchbetriebe, die ein Erstaudit für eine höhere Zertifizierung durchführen, können, wenn das gewünschte Zertifizierungsergebnis nicht erreicht wurde, im Rahmen eines Nachaudits dahingehend überprüft werden, ob die festgelegten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Das Nachaudit muss innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Auditberichts durchgeführt werden.

Verläuft das Nachaudit negativ oder werden die Korrekturmaßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt, bleibt die Zertifizierung in der zuvor erreichten Stufe erhalten, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die DLG ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Ergibt das Nachaudit, dass der auditierte Betrieb keine Zertifizierungsstufe mehr erfüllt, wird das bestehende Zertifikat ausgesetzt und umgehend entzogen. Die Aussetzung des Zertifikats führt zu einem Vermarktungsverbot unter dem entsprechenden DLG Logo. In diesem Fall muss eine Neu-Zertifizierung beantragt und ein vollständig neues Audit durchgeführt werden.

- 4.5 Milcherzeugerbetriebe, denen nach einem Folgeaudit keine Zertifizierung in zuvor auditierten Stufe ausgestellt werden kann, können nachauditert werden, wenn geringfügige Abweichungen vorliegen und das Audit „nicht bestanden unter Vorbehalt“ wurde. Der Betrieb hat 2 Wochen Zeit, die mit dem Auditor vereinbarten Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Im Rahmen des Nachaudits wird überprüft, ob die festgelegten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Wird das Nachaudit nicht bestanden, wird das bestehende Zertifikat ausgesetzt und umgehend entzogen. Die Aussetzung des Zertifikats führt sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch für die Molkerei/Käserei zu einem Vermarktungsverbot der betreffenden Milch unter dem entsprechenden DLG-Tierwohl-Label. In diesem Fall muss eine Neu-Zertifizierung beantragt und ein vollständig neues Audit durchgeführt werden.

- 4.6 Ist kein Vor-Ort Audit als Nachaudit notwendig, werden die erfolgten Korrekturmaßnahmen anhand geeigneter Unterlagen gegenüber der Zertifizierungsstelle vom Teilnehmer nachgewiesen und durch die Zertifizierungsstelle geprüft und freigegeben.
- 4.7 Werden bei einer Erstzertifizierung schwere, nicht akzeptable Abweichungen festgestellt, gilt das Audit als nicht bestanden. Ein Zertifikat kann nicht ausgestellt werden. Ein neues Erstaudit kann erst nach 4 Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durchgeführt werden.
- 4.8 Werden schwere, nicht akzeptable Abweichungen bei einem Folgeaudit oder beim Bestandscheck festgestellt, wird das bestehende Zertifikat unverzüglich ausgesetzt und vorläufig für mindestens 4 Wochen entzogen. Die Aussetzung des Zertifikats führt sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch für die Molkerei/Käserei zu einem Vermarktungsverbot der betreffenden Milch unter dem entsprechenden DLG-Tierwohl-Label, für die Umsetzung dessen hat die Molkerei 5 Werkzeuge Zeit. Ein neues Folgeaudit kann erst 4 Wochen nach dem letzten Audit oder Bestandscheck durchgeführt werden. Der Betrieb hat die Möglichkeit, die mit dem Auditor vereinbarten Korrekturmaßnahmen innerhalb dieser 4 Wochen umzusetzen. Wird das neue Folgeaudit nicht bestanden, wird das bestehende Zertifikat dauerhaft ausgesetzt und entzogen. Es muss eine vollständige Neu-Zertifizierung durchgeführt werden.
- 4.9 Je nach Schwere der Verstöße ist auch ein vorläufiger oder dauerhafter Ausschluss aus dem DLG-Programm Milchviehhaltung möglich. Hierüber entscheidet der Projektbeirat anhand des Auditberichts und der Schwere der festgestellten Verstöße.

5. Auditberichte

5.1 Der vorläufige Auditbericht wird am Ende des Audits durch den Auditor erstellt. Er beinhaltet die Basisdaten des Audits, sowie die festgestellten Abweichungen mit definierten Korrekturmaßnahmen und Fristen sowie ein vorläufiges Auditergebnis. Der vorläufige Auditbericht ist vom Auditor und dem Betriebsleiter zu unterschreiben. Mit Unterschrift werden die definierten Korrekturmaßnahmen und Fristen akzeptiert.

5.2 Der Bericht über das Nachaudit wird bei einem erneut notwendigen Vor-Ort Audit am Ende des Audits auf der Grundlage des ersten Audits erstellt. Er beinhaltet die erfolgten Korrekturmaßnahmen sowie ein vorläufiges Auditergebnis. Der Bericht über das Nachaudit ist vom Auditor und Betriebsleiter zu unterschreiben. Mit Unterschrift werden die erfolgten Korrekturmaßnahmen akzeptiert.

Ist kein Vor-Ort Audit als Nachaudit notwendig, werden die erfolgten Korrekturen anhand von Bildern oder Dokumenten bei der Zertifizierungsstelle vom Landwirt eingereicht.

5.3 Der vorläufige Auditbericht und der Bericht über das Nachaudit (bei einem Vor-Ort Audit) werden zeitgleich nach Erstellung und Speicherung im System automatisch digital an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

- 5.4 Ein endgültiger Auditbericht wird nach der Zertifizierungsentscheidung erstellt. Er beinhaltet die Basisdaten des Audits, sämtlicher Prüfpunkte mit den entsprechenden Bewertungen und Anmerkungen sowie, sofern erfolgt, die erfolgten Korrekturmaßnahmen.

6. Korrekturmaßnahmen

Bei allen während eines Audits festgestellten Abweichungen sind entsprechende Korrekturmaßnahmen mit Fristen zur Umsetzung festzulegen. Die Zertifizierungsstellen sind zur Überwachung und Einhaltung der fristgerechten Umsetzung der Korrekturmaßnahmen im Nachgang zum Audit verantwortlich.

7. Zertifikatsausstellung

Die Zertifizierungsstelle ist für die Entscheidung zur Ausstellung bzw. Nichtausstellung eines DLG-Zertifikats verantwortlich. Die Erstellung des Zertifikats erfolgt auf Grundlage einer Zertifizierungsentscheidung gemäß den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zertifizierungsentscheidung darf ausschließlich von Personen getroffen werden, die nicht am Auditprozess beteiligt waren.

- 7.1 Ist der vorläufige Auditbericht oder der Bericht über das Nachaudit positiv, stellt die Zertifizierungsstelle das Zertifikat gemäß dem angestrebten Zertifizierungsgrad aus.

- 7.2 Die Zeiträume zwischen dem Tag des Audits und der Ausstellung des Zertifikats sind wie folgt:
- 4 Wochen nach dem Tag des Audits, bei Folgeaudits aber spätestens bis zum Ablauf der vorherigen Zertifikatslaufzeit, müssen der freigegebene Bericht und das Zertifikat ausgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn das gewünschte Zertifizierungsziel nicht erreicht wurde, sondern nur die bereits vorhandene Zertifizierung im Nachaudit bestätigt wurde.

- 7.3 Das Zertifikat enthält nach erfolgreichem Durchlaufen des Zertifizierungsprozesses folgende Angaben:

- den Namen und die Anschrift der Zertifizierungsstelle
- den Namen und die Anschrift des zertifizierten Betriebes
- Geltungsbereich der Zertifizierung,
- den Zeitraum oder das Ablaufdatum der Zertifizierung,
- Ort, Datum und Unterschrift des Zertifizierers

- 7.4 Das von der Zertifizierungsstelle erstellte Zertifikat wird automatisch als PDF-Datei in dem IT-System der DLG gespeichert. Das Zertifikat muss per E-Mail an den zertifizierten Betrieb versendet werden. Sofern ein elektronischer Versand des Zertifikats per E-Mail nicht möglich ist, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, dem zertifizierten Betrieb das Originalzertifikat auf dem Postweg zu übermitteln. Von der Zertifikatsübermittlung an den zertifizierten Betrieb kann nur abgesehen werden, wenn andere Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (Molkerei) getroffen und die DLG hierüber unterrichtet wurde.

8. Zertifikatsentzug/Aussetzung des Zertifikats

- 8.1 Eine Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat unmittelbar aussetzen und außer Kraft setzen, wenn:
- Es Hinweise darauf gibt, dass die Lebensmittelsicherheit, das Tierwohl oder die Integrität des DLG-Programms Milchviehhaltung gefährdet ist. Die DLG ist umgehend zu informieren,
 - Eine Nichtbezahlung des aktuellen Audits vorliegt.
- 8.2 Ein Zertifikatsentzug bzw. ein Aussetzen des Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle führt automatisch zu einem vorübergehenden Vermarktungsverbot. Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle für einen Zertifikatsentzug, ist die Wiedererlangung eines DLG-Zertifikates nur durch eine vollständige Neu-Zertifizierung bzw. die Durchführung eines vollständigen neuen Folgeaudits möglich.
- 8.3 Wird ein Zertifikat aufgrund der Abmeldung oder Kündigung eines Teilnehmers entzogen, ist bei Wiederanmeldung die erneute Durchführung eines Erstaudits erforderlich.
- 8.4 Wird ein Zertifikat aufgrund eines Wechsels der Zertifizierungsstelle entzogen, ist die neue Zertifizierungsstelle verpflichtet, auf Basis eines Audits eine neue Zertifizierungsentscheidung zu treffen. Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle kann nur stattfinden, wenn der Betrieb zum Zeitpunkt der Kündigung über ein gültiges Zertifikat nach dem DLG-Programm Tierwohl verfügt.

9. Datenerfassung

Die zur Bewertung notwendigen Daten werden im Rahmen des Audits oder eines Voraudits von einem Auditor erfasst. Das Audit umfasst die Besichtigung und Überprüfung der Ställe und der Tiere sowie eine Dokumentenprüfung. Die Datenerfassung erfolgt elektronisch anhand eines webbasierten Auditprogramms (Sensochek).

Tabelle 1: Daten zur Vorlage bei der Dokumentenprüfung

| |
|--|
| <p>Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bestandsbetreuungsvertrag + abgezeichnete Bestandsuntersuchungen▪ Letzter Jahresbericht der Milchleistungsprüfung (wenn Teilnahme)▪ Wenn keine Teilnahme an Milchleistungsprüfung, dann individuelle Dokumentation zu:<ul style="list-style-type: none">– Dokumentation der durchgeführten Zellzahluntersuchungen der letzten 12 Monate (Werte der Anlieferungsmilch)– Dokumentation der eutergesunden Tiere im Bestand der letzten 12 Monate– Dokumentation der durchschnittlichen Nutzungsdauer der abgegangenen Tiere der letzten 12 Monate– Dokumentation der Abgangsursachen in % der letzten 12 Monate– Dokumentation der Kälbersterblichkeit (Belege von der Tierkörperbeseitigung über Ausdruck über Webseite, Kälbertagebuch,..) |
|--|

- Belege zur durchgeführten Klauenpflege
- Ergebnisse der Trächtigkeitsuntersuchungen bei zur Schlachtung vorgesehener Kühe der letzten 12 Monate
- Dokumentation der Antibiotika- und Arzneimittelabgaben des Tierarztes und -anwendungen des Landwirtes auf Einzeltierebene
- Belege/Lieferscheine über gekaufte und eingesetzte Futtermittel + gegebenenfalls gen- technikfreie Futtermittel
- Zusammensetzungen der Futterrationen
- Nachweise über besuchte Schulungen für Betriebsleiter
- Verschriftlichung der Aufgabenbereiche und Funktionen der Mitarbeiter (z.B. Organigramm / Betriebsstrukturplan) in der passenden Sprache
- Ausgefüllter Krisenmanagementplan (z.B. Verwendung Vorlage DLG)
- Durchgeführte Schädlingskontrollen
- Schutzkleidung für Interne und Externe
- Untersuchungsergebnisse des jährlichen Tränkewasserchecks, nicht älter als 12 Monate

B. Integrity Prozess

1. Integrity Programm

Das DLG Integrity Programm hat die Aufgabe, eine einheitliche Bewertung der Anforderung an das DLG Programm Milchviehhaltung durch die von der DLG zugelassenen Zertifizierungsstellen sicherzustellen. Hierfür sind folgende Prozesse vorgesehen:

1.1 Verifizierungsaudits

Verifizierungsaudits dienen der zusätzlichen Überprüfung der milcherzeugenden Betriebe auf Einhaltung der Anforderungen des DLG-Programms Milchviehhaltung. Verifizierungsaudits werden von DLG-Auditoren durchgeführt.

1.2 Die DLG ist berechtigt, die teilnehmenden Betriebe unabhängig von einer gültigen Zertifizierung auf Einhaltung der Anforderungen des DLG-Programms Milchviehhaltung durch eigene DLG-Auditoren zu überprüfen. Diese Audits erfolgen in der Regel unangekündigt. Zertifizierte milcherzeugende Betriebe müssen unangekündigte Kontrollaudits durch die DLG dulden, den DLG-Auditoren ungehinderten Zugang zum Betrieb ermöglichen und bei dem Audit entsprechend unterstützen.

1.3 Risikobasiert ist es auch möglich, nur einzelne Themenschwerpunkte zu kontrollieren, wenn eine risikobasierte Analyse ergibt, dass es bei Vorgängeraudits zu Auffälligkeiten bei bestimmten Themenstellungen gekommen ist.

1.4 Witness-Audits

Turnusgemäß wird mindestens ein Auditor einer zugelassenen Zertifizierungsstelle von der Zertifizierungsstelle bei der Durchführung eines Audits begleitet. Dieses Witness-Audit wird in der Regel alle 2 Jahre durchgeführt. Mittels Witness-Audits werden die Kompetenzen der Auditoren bewertet. Die DLG behält sich vor eigene Witness-Audits bei den Auditoren durchzuführen. Hier- von unberührt kann die Zertifizierungsstelle eigene Witness-Audits durchführen.

2. Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden und Einsprüche werden vom Standardgeber gesammelt, bearbeitet und ausgewertet. Beschwerden können sowohl von Zertifizierungsstellen als auch von zertifizierten Betrieben eingereicht werden.

2.1 Beschwerden über Audits, Audit-Berichte und alle weiteren Dinge, die mit der Zertifizierung in Zusammenhang gestehen, werden gesammelt und ausgewertet und im Rahmen des Integrity-Programms überprüft.

- 2.2 Die DLG stimmt sich im Hinblick auf die gefundenen Ergebnisse, die die auditierten Betriebe betreffen, mit den Zertifizierungsstellen ab und trifft die erforderlichen Folgemaßnahmen.

3. Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren

Zertifizierungsstellen, die DLG-Audits durchführen möchten, müssen nach der DIN EN ISO/IEC 17065 im Bereich der Landwirtschaft akkreditiert sein.

3.1 Zulassung von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen werden auf Antrag zugelassen. Mit ihnen wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem diese sich verpflichten, alle Anforderungen des Standardgebers einzuhalten, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Personen, die für die Zertifizierungsentscheidung verantwortlich sind, fachlich hierfür geeignet sind. Die für das DLG-Programm Milchviehhaltung innerhalb einer Zertifizierungsstelle verantwortlichen Personen müssen darüber hinaus 1 x jährlich erfolgreich an einer zentral von der DLG organisierten DLG-Schulungsmaßnahme teilgenommen haben (sog. „Revision“). Ein theoretisch und praktisch geschulter und zugelassener Auditor kann als Multiplikator fungieren. Das erste Audit muss somit entweder in Anwesenheit eines Mitarbeiters der DLG oder eines bereits zugelassenen Auditors (Multiplikator) durchgeführt werden. Außerdem müssen im Jahr mindestens 10 Audits im Rahmen des DLG-Programms Milchviehhaltung oder für ähnliche Zertifizierungssysteme in der Milchviehhaltung von einem Auditor durchgeführt werden. Die Audits können gemeinsam mit der Überprüfung anderer Programme oder Zertifizierungssysteme zur Milchviehhaltung erfolgen.

3.2 Verantwortung der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Auditoren

- 3.2.1 Die fachliche Eignung der Auditoren muss von der Zertifizierungsstelle sichergestellt werden. Die Qualifizierung und Kompetenz der Auditoren ist von der Zertifizierungsstelle zu dokumentieren.
- 3.2.2 Für die Durchführung der Audits sind fachspezifische Kenntnisse über die DIN EN ISO/IEC 17065 notwendig. Die Auditoren werden zu Inhalt und Durchführung des DLG-Programms Milchviehhaltung von der DLG geschult, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen können. Anschließend sind sie verpflichtet, einmal jährlich an einer Schulung der Zertifizierungsstelle oder durch eine Teilnahme im Rahmen der Revision zum DLG-Programm Milchviehhaltung teilzunehmen.
- 3.2.3 Die Zertifizierungsstelle hat die fachliche Kompetenz der eingesetzten Auditoren zu überwachen und zu kontrollieren.
- 3.2.4 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die eingesetzten Auditoren unabhängig sind und keine Interessenkonflikte zu dem auditierten Betrieb bestehen.

3.3 Anforderungen an Auditoren

Auditoren, die für das DLG-Programm Milchviehhaltung zugelassen werden wollen, müssen einen Vertrag mit der Zertifizierungsstelle schließen, einen Schulungsnachweis über eine

erfolgreiche Teilnahme an einer DLG-Erst-Schulung vorweisen können und eine der aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss eines agrarwissenschaftlichen Studiengangs Diplom-Agraringenieur / Dipl.-Ing.-Agraringenieur (FH) / Abschluss Bachelor oder Master FH/Uni oder
- Abschluss einer Meisterprüfung im Beruf Landwirt/in oder Tierwirt/in – Fachrichtung Rinderhaltung oder Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule (z. B. staatlich geprüfter Wirtschaftler/ Techniker/Agrarbetriebswirt, Landwirtschaftsleiter) oder
- Berufsabschluss Landwirt/in und/oder Tierwirt/in - Fachrichtung Rinderhaltung oder
- Abschluss einer milchwirtschaftlichen Berufsausbildung oder
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung als Milchkontrollangestellte

4. Schulungen der DLG

Die DLG schult 1 x jährlich die für das DLG-Programm Milchviehhaltung Verantwortlichen der anerkannten Zertifizierungsstellen im Rahmen der Revision.

5. Verantwortlichkeiten der Zertifizierungsstellen gegenüber der DLG

- 5.1 Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, alle Vorgaben des DLG-Programms Milchviehhaltung einzuhalten. Sie informieren die DLG über Änderungen, die die Zertifizierungstätigkeit für die DLG betreffen.
- 5.2 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass intern die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine problemlose Datenerfassung in den zu zertifizierenden Unternehmen und die Übermittlung dieser Daten an die DLG zu ermöglichen. Die Daten sind richtig und auf dem neuesten Stand.
- 5.3 In der Zertifizierungsstelle muss mindestens ein leitender Mitarbeiter für alle DLG-relevanten Tätigkeiten verantwortlich sein. Dieser stellt die fachliche Überwachung der Kontrolltätigkeit und die notwendige Kommunikation sicher.
- 5.4 Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der jährlich durchgeführten DLG-Schulungen ein Erfahrungsaustausch zwischen ihnen über die Umsetzung der Vorgaben des DLG-Programms Milchviehhaltung in der Praxis stattfindet. Hiervon unberücksichtigt bleiben der zeitnahe Austausch bei akut auftretenden Problemen und Fragestellungen, die im direkten Zusammenhang mit der Sicherstellung der korrekten Umsetzung der Vorgaben des DLG-Programms Milchviehhaltung stehen.